



Merkblatt betreffend Talentschulung auf der Sekundarstufe I für Erziehungsberechtigte

Das Schulgesetz sieht vor, dass besonders begabte Jugendliche der Sekundarstufe I zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung eine dafür speziell geeignete Schule besuchen können. Diese Schulen bieten insbesondere die schulorganisatorischen Rahmenbedingungen, um das intensive Training und den Besuch des Unterrichts aufeinander abzustimmen.

Verfahren

- Im Rahmen eines Zuweisungsverfahrens entscheiden Kanton und Gemeinde über die Finanzierung der Schulgeldkosten der Talentschulung bzw. über die Zuweisung zur vorgesehenen Schule.
- Voraussetzung für eine Finanzierung sind die ausgewiesenen Talente der Schülerin, des Schülers und die Eignung der Schule.
- Die Talentschule führt ein Aufnahmeverfahren durch, das mit dem Aufnahme- oder Nicht-Aufnahm entscheidet.
- Das Verfahren wird abgeschlossen mit dem Zuweisungsentscheid der Rektorin, des Rektors der Wohnortgemeinde.

Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Sie stellen bei Ihrem Kind ein besonderes Talent im künstlerischen oder sportlichen Bereich fest und möchten eine Talentschulung veranlassen:

1. Nehmen Sie bitte mit der Rektorin, dem Rektor Ihrer Wohnortgemeinde Kontakt auf und verlangen Sie das Formular «[Antrag für eine Schulung im Sinne einer Talentförderung](#)».
2. Füllen Sie bitte das Antragsformular aus und organisieren Sie die verlangten zusätzlichen Unterlagen:
 - Für einen Antrag im Bereich Sport wird das [Athletenprofil](#), ausgefüllt durch die/den zuständige/n Trainer/in, verlangt. Die entsprechende Vorlage ist auch auf der Webseite des [Amtes für Sport und Gesundheitsförderung](#) zu finden.
 - Dem Antrag im künstlerischen Bereich ist das [Empfehlungsschreiben der Musiklehrperson](#) oder das [Empfehlungsschreiben der Tanz-/Musicallehrperson](#) beizulegen.
3. Reichen Sie bitte den Antrag für eine Schulung im Sinne einer Talentförderung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen dem Schulrektorat Ihrer Wohnortgemeinde ein.

Finanzierung

Während der obligatorischen Schulzeit besteht ein Anspruch auf kostenlose Schulung. Die Kosten für die Talentschulung werden durch Kanton und Gemeinde getragen. Nicht finanziert werden die Nebenkosten sowie Kosten für Transport und auswärtiges Wohnen.